



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

CXXXI. Kurfürst Joachim nimmt zu Stendal einen Färber für die  
Hofkleidung in Dienst, am 7. März 1544.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

dokegen Michel Jude verwilligt widerymb mit sechs taufent reinischen Goltgulden zu beleibdingen, darauf er vor vns bekandt vnd aufgefagt, das er deme zufolge obgenanntte sein eheliche Hausfraw Merlen Judin dergestalt beleibdingt habe vnd hiemit beleibdingen wolte, also wo sie seinen todtlichen Abgang erleben wurde, so solte sie alsdan vor vns haben jre weibliche Kleider vnd Schmuck zu jrem Leibe gehorigk. Vnd den ferren solte sie von seiner allerbereitetsten Barschafft vnd Habe an Orten, do er die am gewilsesten wurde, jnner oder aufer vnfers Lands jn seiner Vorwharung zu jrem Leibgedinge vor seinen Kindern vnd allen Glaubigern ader andern, so Zupruche dazu haben gemeindt, halten vnd haben sechs taufent reinischer Goltgulden, dieselbigen die Zeit ihres Lebens, wie Leipgedings Recht vnd Gewonheit ist, halten, geniessen vnd gebrauchen menniglichs vngehindert, das er jr alle seine Erbschafft, Hab vnd guther, liegendt vnd farende, wo die gelegen zum Vnterpfande eingesetzt vnd verpflichtet, dieselbigen so lange jne zu haben vnd zu halten, bis sie jres Leipgedings wie obberurt vorfaget vnd vorsicherdt, vnd vns vnderthenlichen gebetten, jne solchs also zu uorwilligen vnd zu bestettigen. Wan wir dan befunden, das solche seine Vormahnung vnd Suchung dem Rechten, Pilligkeit, auch der Eheberedung zwischen jne vnd seinem Weibe gemels, haben wir vnfern Gunst, Vorwilligung vnd Bestettigung dozu gegeben vnd gethan, bestettigen vnd vorwilligen dieselbige hiemit in Crafft dis Briefs, beuelhen allen vnd jeden vnfern Ambtleuthen, Vnterthanen vnd Vorwandten, wes Wirden, Stands oder Wesens die feindt, das ir obgenannten Michel Juden vnd sein Weib Merlen Judin dobei sollet erhalten, bleiben lassen, festiglich schutzen vnd handthaben vnd bei Wirden bleiben lassen wollen, treulich vnd vngeferlich. Zu Vrkunde etc., datum Coln an der Sprew, Mitwochs nach esto mihi anno XLIIII.

Aus einem Copialbuche.

CXXXI. Kurfürst Joachim nimmt zu Stendal einen Färber für die Hoffkleidung in Dienst,  
am 7. März 1544.

Vnser gnediger Her der churfurst hat melchior getzen zu Stendal funff Jar lang zum ferber angenommen vnd bestalt, vnd geben Ime vor iglich Tuch, als affcherfarben, Schwartz vnd gelb, XX fl., vnd von Iglichem grünen, Roth, blawen vnd brawnen tuch, so er also zur Hoffkleidung ferben wirt, XXXX fl., vnd aus sonderm gnaden haben Ime Ire kurfürstlichen gnaden auch ein Winterkleid als rock vnd kapffen alle Jar zu geben zugelagt. Actum freitags nach Inuocauit Anno etc. im XLIIII. Relator der hoffschneider meister Bartolt.

Aus einer Abschrift in Georg W. v. Raumer's Papieren.